

Mandateninformation: Liste der Gegenstandswerte/ Gebührenrelation und Kurzerklärung

Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten der Gebührenberechnung. Dies ist zum einen die Honorarvereinbarung zwischen Anwalt und Mandant, zum anderen das anwaltliche gesetzliche Gebührenrecht nach RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz), welches sich bei der Gebührenbemessung im zivilrechtlichen Bereich am sogenannten Gegenstandswert, kurz an der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache, orientiert. Der Gegenstandswert wird durch den Rechtsanwalt – oder im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung durch das Gericht - festgelegt. Aus diesem errechnen sich die anfallenden Gebühren anhand der Gebührentabelle des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Einen Auszug der Tabelle mit Berechnungsbeispiel finden Sie auf der Rückseite dieser Information.

Zu den Gebühren tritt jeweils die geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 19%), sowie Gebühren für Post und Telekommunikation Nr.7002 VV RVG (max. € 20,00) hinzu.

Erstberatung:

Die Erstberatung (einmalige mündliche Beratung von begrenzter Dauer) von Verbrauchern rechnen wir mit max. **€ 190,00 zzgl. MwSt.** ab. Ist der Gegenstandswert geringer, können sich auch niedrigere Gebühren ergeben (Gebührenfaktor 0,1 – 1,0 je nach Umfang und Schwierigkeit).

Außergerichtliche Vertretung:

Für eine **außergerichtliche Vertretung** fällt in der Regel eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 Gebühren an, sofern Aufwand und Schwierigkeit der Tätigkeit als durchschnittlich zu bezeichnen. Sie kann – je nach Umfang und Schwierigkeit - von 0,5 Gebühren (sehr einfache Tätigkeit) reichen und bis 2,5 Gebühren erhöht werden, wenn die Sache überdurchschnittlich aufwändig und/ oder überdurchschnittlich schwierig ist. Geht das Mandat in ein gerichtliches Verfahren über, werden die Gebühren teilweise angerechnet.

Wenn eine außergerichtliche Einigung herbeigeführt wird, kann zusätzlich eine 1,5 Einigungsgebühr entstehen. In bestimmten Fällen kann außergerichtlich auch eine Terminsgebühr entstehen.

Prozessvertretung:

Bei Prozessvertretung können in der Regel folgende Gebühren anfallen:

Verfahrensgebühr: 1,3
Terminsgebühr: 1,2 (=2,5 Gebühren)

Gegebenenfalls:

Einigungsgebühr: 1,0
Erhöhungsgebühr: 0,3 (mehrere Auftraggeber)

Für bestimmte Angelegenheiten vereinbaren wir ein Honorar nach Aufwand oder eine Pauschale, z.B. Vertragsgestaltung und - Überprüfung, AGB-Gestaltung. Ferner, wenn ein Gegenstandswert nicht sinnvoll festlegbar ist.

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Bitte fragen Sie nach den in Ihrem Fall möglich anfallenden Kosten.

- Stand: 08/2013 -

Anlage 2 (zu § 13 Abs. 1 RVG)

Gegenstandswert bis ... EUR	Gebühr ... EUR
500	45
1.000	80
1.500	115
2.000	150
3.000	201
4.000	252
5.000	303
6.000	354
7.000	405
8.000	456
9.000	507
10.000	558
13.000	604
16.000	650
19.000	696
22.000	742
25.000	788
30.000	863
35.000	938
40.000	1.013
45.000	1.088
50.000	1.163

Beispiel: Ihre Forderung: € 1.000. Gegenstandswert: € 1.000.

Sie beauftragen den Rechtsanwalt mit der außergerichtlichen Geltendmachung der Forderung.

Es fällt eine 1,3 Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Tätigkeit in Höhe von 104,00 € an (80,00 € x 1,3).

Hinzukommen Gebühren für Post und Telekommunikation sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.